

## Pflichtstunden (PflStdVO) der Lehrkräfte zum 1. August 2017

Die Hessische Landesregierung hat die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten zum 1. August 2017 von 42 auf 41 Stunden gesenkt. Allerdings: Die Arbeitszeit reduziert sich dadurch nicht für alle Beamte/innen um eine Stunde (bei den Lehrkräften also um eine halbe Unterrichtsstunde). Es geht nämlich nicht um eine generelle Arbeitszeitreduzierung, sondern um die teilweise Rücknahme einer Arbeitszeiterhöhung in der Vergangenheit. Was das für die verschiedenen Personengruppen bedeutet, können Sie aus einer Übersicht ablesen, die der VBE Hessen für Sie erstellt hat.

| Alter   | Lehramt / überwiegender Einsatz  | Pflichtstunden <sup>3</sup> | Rechtsgrundlage     |
|---|--|-----------------------------|---------------------|
| bis 60 <sup>1,2</sup>                               | Grundschule  | 28,5                        | § 1 Abs. 2 PflStdVO |
|   | Förderschule, BFZ, vorbeugende Maßnahmen und inklusive Beschulung an der Regelschule                   | 27,5                        |                     |
|   | Haupt-/Realschulen, Mittelstufenschulen, entsprechende Zweige an KGS, Abendhaupt- und Abendrealschulen | 26,5                        |                     |
|   | Förderstufe, IGS   | 25,5                        |                     |
|   | Gymnasien, Gymnasialzweige an KGS, Abendgymnasien und Hessenkolleg                                     | 25,5                        |                     |
|   | Berufliche Schulen   | 24,5                        |                     |
| <b>Die o. g. Pflichtstundenzahl reduziert sich:</b> |  |                             |                     |
| ab 60 <sup>4</sup>                                  | für alle Lehrämter (ab dem Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt)               | -0,5                        | § 1 Abs. 3 PflStdVO |

### Abhängig von der Anzahl der Stunden, in denen Unterricht erteilt wird, reduziert sich die o. g. Pflichtstundenzahl ggf. zusätzlich durch die „Altersermäßigung“:<sup>5</sup>

|           |  | Anteil an Pflichtstunden, in denen Unterricht erteilt wird <sup>5</sup> |                         |            |                     |
|-----------|--|---|-------------------------|------------|---------------------|
| Alter     | Beginn   | mehr als 3/4  | mehr als 1/2 bis zu 3/4 | bis zu 1/2 | Rechtsgrundlage     |
| 55 bis 60 | Schuljahr, das der Vollendung des 55. Lebensjahres folgt | -1  | -0,5                    | -          | § 9 Abs. 1 PflStdVO |
| ab 60     | Schuljahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahres folgt | -2  | -1                      | -          | § 9 Abs. 2 PflStdVO |

- 1) Für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung gem. § 2 Abs. 2 SGB IX wird ab dem Monat, in dem sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen, die angegebene Pflichtstundenzahl um 0,5 reduziert (§ 1 Abs. 4).
- 2) Ab dem 1. August 2017 werden allen Lehrkräften bis zum Schulhalbjahr, das der Vollendung des 60. Lebensjahr folgt, 0,5 Pflichtstunden pro Woche auf dem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben (§ 2 Abs. 1). Ausnahme: Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung, denn diese haben bereits eine um 0,5 Stunden reduzierte Pflichtstundenzahl (siehe 1).
- 3) Die angegebene Pflichtstundenzahl berücksichtigt nicht die Reduzierung von einer Stunde beim Einsatz von mindestens acht Stunden (bei Teilzeit entsprechend des Teilzeitfaktors) in der Gymnasialen Oberstufe, an Abendgymnasien, Hessenkolleg, Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie nach 20 Uhr und an Samstagen gemäß § 3 Abs. 7 bis 9.
- 4) Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung sind hiervon nicht betroffen, da diese bereits eine um 0,5 Stunden reduzierte Pflichtstundenzahl haben (siehe 1).
- 5) Bei der Reduzierung nach § 9 handelt es sich um eine Altersermäßigung, die der besonderen Belastung im Unterricht Rechnung tragen soll. Entsprechend ist die Altersermäßigung eine Besonderheit im Schulbereich und abhängig von der tatsächlichen Unterrichtstätigkeit. Deputatsstunden (z. B. Leitungs- oder Schuldeputat, Personalratsstunde) bleiben daher unberücksichtigt. *(Entwurfsstand bei Drucklegung)*